

G 2020-073

Planungs- und Bauverordnung (PBV)

Änderung vom 13. Oktober 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 736
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst*

I.

Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013¹ (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963², Artikel 28 Absatz 1 der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000³ sowie die §§ 3 Absatz 2, 10a, 29, 35 Absatz 2, 38 Absatz 6, 54 Absatz 4, 61 Absatz 2, 65 Absatz 5, 77 Absatz 4, 100, 105h Absatz 1, 112a Absatz 3, 117b Absatz 3, 133 Absatz 4, 136 Absätze 3 und 4, 139 Absätze 2 und 4, 145 Absätze 1 und 6, 146 Absatz 3, 149, 157 Absatz 5, 174 Absatz 3, 182 Absatz 1, 184 Absatz 3, 188 Absätze 1 und 3, 192a Absatz 4, 193 Absatz 1, 198, 198a und 212 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁴,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:

¹ SRL Nr. 736

² SR 746.1

³ SR 746.11

⁴ SRL Nr. 735

§ 6a (neu)

Kaufrecht der Gemeinde

¹ Das Kaufrecht der Gemeinde gemäss § 38 Absatz 3 PBG ist von der Gemeinde in ihrem Entscheid betreffend bestimmungsgemässe Nutzung der Bauzone auf zehn Jahre ab Entscheiddatum zu befristen und zusammen mit der Frist zur Überbauung im Grundbuch anzumerken.

² Die Gemeinde legt im Entscheid die Modalitäten der Einhaltung der Frist zur Überbauung des Baulandes fest. Der Fristenlauf beginnt mit der Rechtskraft des Entscheids. Die Dauer des Baubewilligungs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens oder eines Zivilverfahrens ist nicht mitzurechnen.

³ Die Gemeinde kann das Kaufrecht nach unbenütztem Ablauf der Frist zur Überbauung des Baulandes mit Entscheid ausüben. Vorgängig versucht sie mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin eine vertragliche Einigung zu erzielen. Kommt keine gütliche Einigung über den Verkehrswert des Baulandes zustande, leitet die Gemeinde das Schätzungsverfahren bei der Schätzungskommission ein.

⁴ Im Verfahren vor der Schätzungskommission kommen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 29. Juni 1970⁵ sinngemäss zur Anwendung. Die Gemeinde ist sofort nach der Zahlung des ermittelten Kaufpreises und der allenfalls nötigen Vermessung des Grundstücks zur Anmeldung des Rechtserwerbes beim Grundbuchamt ermächtigt.

⁵ Die Gemeinde lässt im Grundbuch die Anmerkung der Frist zur Überbauung und ihres befristeten Kaufrechts löschen, wenn die Voraussetzungen dahingefallen sind.

§ 28 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 gilt nicht für Flächen von Verkehrsanlagen, Spielplätzen und Freizeitanlagen sowie für weitere den gemeinsamen Bedürfnissen des Landumlegungsgebietes dienende Anlagen im Sinn von § 92 PBG.

§ 31b Abs. 2 (geändert)Rückerstattung von Entschädigungen und Verfahrenskosten (*Überschrift geändert*)

² Sie reicht dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement nach rechtskräftiger Erledigung des Schätzungsverfahrens mit dem Gesuch um Rückerstattung der Entschädigung und der Verfahrenskosten den Entscheid der Schätzungskommission oder das Gerichtsurteil ein. In klaren Fällen bedarf es ausnahmsweise keines Entscheids.

§ 34 Abs. 2 (neu)

² Die Oberkante der Dachkonstruktion darf eine um die Gesamthöhe angehobene Abbildung des massgebenden Terrains nicht überschreiten.

⁵ SRL Nr. 730

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser